

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0539
701 - Fachbereich Verwaltung			Datum: 03.11.2017
Bearb.:	Apfeld, Rolf	Tel.: -175	öffentlich
Az.:	701/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	08.11.2017	Anhörung

Verpackungsgesetz (VerpackG)

Das neue VerpackG soll einige Schwachstellen in der Zusammenarbeit mit den Dualen Systemen und deren eigener interner Zusammenarbeit beilegen und wird zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Historie:

Die VerpackV hat in ihrer Historie erstmalig das Vorsorgeprinzip der öRE (öffentlich-rechtlicher Entsorger) durchbrochen und das Verursacherprinzip eingeführt. Hersteller von Verpackungen mussten ein flächendeckendes Rücknahmesystem unterhalten.

Dazu wurde das Duale System gegründet und über Entgelte auf Verpackungen finanziert. Aus diesen Erlösen werden die Verpackungen eingesammelt und einer Verwertung zugeführt. Mit dem Einzug des Wettbewerbs in das Duale System konnten sich die Hersteller nun verschiedener Systemangebote anschließen. Was letztendlich zu zahlreichen Konfliktfeldern in der Abstimmungspraxis mit dem öRE führte, z. B.:

1. Es gibt keine wirksamen kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Struktur der Sammelsysteme der Systembetreiber; kommunale Forderungen für die Systemgestaltung blieben vielfach wegen der Kosteninteressen der Systembetreiber unerfüllt (z. B. Tonne statt Sack; Unterflurbehälter; Verkürzung des Sammelrhythmus; lärmarme Glascontainer).
2. Ein Durchgriff der Kommunen auf die von den Systembetreibern beauftragten Sammelunternehmen ist auch bei deutlichen Missständen nicht möglich.
3. Versuche der öRE, eine einheitliche Wertstofftonne in kommunaler Trägerschaft durchzusetzen, scheiterten regelmäßig oder müssen teuer an die von den Dualen Systemen beauftragten Unternehmen bezahlt werden.
4. Auseinandersetzungen gab es über die Höhe der Nebenentgelte zur Beteiligung an den Kosten der Abfallberatung und für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Containerstandorten (§ 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV).

Neue Gesetzgebung:

Das VerpackG nimmt jetzt diese Probleme auf und verpflichtet die Systeme und Hersteller, sich an einer gemeinsamen Stelle zu beteiligen, die die Marktanteile der Systeme feststellt. Sie führt die Mengenmeldungen der Hersteller zusammen und überprüft diese. Damit übernimmt die gemeinsame Stelle eine Registrier- und Kontrollfunktion. Die Zentrale Stelle wird einer Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes unterworfen. Weiterhin schreiben

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

die Systeme die Dienstleistungen für die Sammlung aus. Außerdem erhalten die örE für ihre Abfallberatungsleistung sowie für die Bereitstellung von Flächen, Reinhaltung und deren Unterhaltung ein Entgelt.

Ob die Neuregelung des VerpackG künftig tatsächlich verbesserte kommunale Gestaltungsmöglichkeiten bringt ist fraglich. Die Analyse der neuen Regelungen vor dem Hintergrund der Konflikte zwischen den örE und den Systembetreibern in der Vergangenheit ergibt ein gemischtes Bild.

Einerseits schafft § 22 Abs. 2 - beschränkt auf die LVP-Sammlung - die Möglichkeit für die örE, durch Verwaltungsakt Rahmenvorgaben für die Sammlung festzulegen, die für die Abstimmungsvereinbarungen und die Ausschreibung der Sammelleistung durch die Systeme verbindlich sind. Andererseits bleibt es grundsätzlich beim Kooperationsprinzip und der Gleichordnung von Systembetreibern und örE, die durch die Gesetzesbegründung noch betont wird.

Die stärkste Waffe für die örE bleibt die Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen, sie regelt das Agieren der Systeme im Einzugsgebiet des örE. Um die Neuregelung im Interesse des örE effektiv zu nutzen, sollte das Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2019 nicht abgewartet werden.

Ein Handlungsbedarf ergibt sich für das Betriebsamt in der Überarbeitung der Abstimmungsvereinbarung. Insbesondere in der Vorgabe für die Sammelstruktur, wie verstärkt Gelbe Tonnen statt Säcke, Einführung von Unterflursammelbehältnissen und der stärkeren Kostenbeteiligung der Dualen Systeme am Unterhalt, Reinigung der Sammelpunkte und Abfallberatung.

Das Betriebsamt wird dem UA zeitnah über die Entwicklungen berichten.